

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13**

**Kundmachung  
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren  
KKW Hinkley Point C, Großbritannien**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012, wird kundgemacht:

Großbritannien hat der Republik Österreich gemäß Artikel 4 des UN/ECE Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo-Konvention) den Genehmigungsantrag für das Vorhaben der Inbetriebnahme einer **neuen Kernkraftanlage am Standort Hinkley Point C** übermittelt.

Projektwerberin ist die NNB Generation Company Limited (EDF Energy), c/o The Qube, 90 Whitfield Street, London, W1T 4EZ, United Kingdom.

Für dieses Vorhaben wird ein Genehmigungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach britischem Recht (Planning Act 2008, Infrastructure Planning (Environmental Impact Assessment) Regulations 2009) und der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Die zuständige Behörde zur Abwicklung des Genehmigungsverfahrens ist das Planning Inspectorate. Die Genehmigung erteilt der Secretary of State for Energy and Climate Change.

Der Genehmigungsantrag umfasst verschiedene Dokumente (Application Documents). Diese enthalten die Plans, Application Form, Reports, Draft Development Consent Orders, Compulsory Acquisition Information, Additional Information, Other Documents, Environmental Statement und Post Submission Changes.

Diese Unterlagen liegen von 21. Jänner 2013 bis einschließlich 1. März 2013 während der Amtsstunden an folgenden Orten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 2. Stock, Zimmer Nr. 272, Landhausgasse Nr. 7, 8010 Graz

Die obgenannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, <http://www.umweltbundesamt.at/uvpkkwhinkleypoint>, sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung, <http://www.umwelt.steiermark.at> (Menüpunkt Umwelt und Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist jedermann eine schriftliche Stellungnahme an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an die britische Behörde weitergeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter:  
i.V. Mag. Udo Stocker